



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppo/155-2025#004
Datum: 22.01.2026

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Rückbau von Weichen und Gleisen als Restarbeiten der Strecke
3320 “**

**in der Gemeinde Winnweiler und Dielkirchen
im Landkreis**

Bahn-km 16,070 bis 16,983

der Strecke 3320 Hochspeyer - Bad Münster

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO
Regionalbereich Südwest
76137 Karlsruhe**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.2.1	Konzentrationswirkung	4
A.3	Nebenbestimmungen	5
A.3.2	Unterrichtungspflichten	6
A.4	Zusagen der Vorhabenträgerin	6
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	7
A.6	Sofortige Vollziehung	7
A.7	Gebühr und Auslagen	7
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt.....	8
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	8
B.1.2	Verfahren	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	9
B.2.1	Rechtsgrundlage	9
B.2.2	Zuständigkeit.....	10
B.3	Umweltverträglichkeit.....	10
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	11
B.4.1	Planrechtfertigung	11
B.4.2	Unterrichtungspflichten	11
B.4.3	Artenschutz	12
B.4.4	Bauzeitlicher Immissionsschutz.....	12
B.4.5	Kapazität.....	13
B.5	Gesamtabwägung.....	13
B.6	Sofortige Vollziehung	14
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	14
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	15

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Rückbau von Weichen und Gleisen als Restarbeiten der Strecke 3320“, in der Gemeinde Winnweiler und Dielkirchen, im Landkreis, Bahn-km 16,070 bis 16,983 der Strecke 3320, Hochspeyer - Bad Münster, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau der Weiche 3 und 11 mit Lückenschluss im Gleis 2 Winnweiler
- Rückbau der Weiche 12 mit Lückenschluss im Gleis 1 Bf Winnweiler
- Rückbau der Weiche 101 mit Lückenschluss im Streckengleis 3320 Bf. Dielkirchen

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand 28.02.2025, 14 Seiten	genehmigt
2.1.1	Übersichtskarte, Planungsstand: 10.04.2025, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.1.2	Übersichtskarte, Planungsstand: 10.04.2025, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2.1	Übersichtslageplan, Planungsstand: 10.04.2025, Maßstab 1 : 5.000	genehmigt
2.2.2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 10.04.2025, Maßstab 1 : 5.000	genehmigt
2.2.3	Übersichtslageplan, Planungsstand: 10.04.2025, Maßstab 1 : 5.000	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3.1	Lageplan, Planungsstand 28.02.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
3.2	Lageplan, Planungsstand 28.02.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
3.3	Lageplan, Planungsstand 28.02.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
3.4	Lageplan, Planungsstand 10.04.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
4.1	Baustelleneinrichtungs – und erschließungsplan, Planungsstand 28.02.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
4.2	Baustelleneinrichtungs – und erschließungsplan, Planungsstand 28.02.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
5	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand 28.02.2025, 3 Seiten	genehmigt
6.1	Grunderwerbsplan, Planungsstand 28.02.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
6.2	Grunderwerbsplan, Planungsstand 28.02.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
7	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand 28.02.2025, 1 Seite	genehmigt
8.1.1	Spurplanskizze, Planungsstand 28.02.2025	nur zur Info
8.1.2	Spurplanskizze, Planungsstand 28.02.2025	nur zur Info
8.1.3	Spurplanskizze, Planungsstand 28.02.2025	nur zur Info
8.1.4	Spurplanskizze, Planungsstand 28.02.2025	nur zur Info
8.2.1	Spurplanskizze, Planungsstand 28.02.2025	nur zur Info
8.2.2	Spurplanskizze, Planungsstand 28.02.2025	nur zur Info
8.2.2	Spurplanskizze, Planungsstand 28.02.2025	nur zur Info
9	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 21.10.2024, 53 Seiten	nur zur Info

A.2.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen

nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.3 Nebenbestimmungen

A.3.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzuzeigen.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist alle 6 Monate und nach Abschluss ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden.
3. Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist im Zuge der Baumaßnahme verpflichtet vor Baubeginn die ausführenden Firmen über die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen sowie Abgrenzungen des Eingriffsbereichs, der zusätzlich genutzten Flächen sowie der Bautabuzonen zu informieren.

A.3.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 zu beachten. Maßnahmen zur Minderung des Baulärms sind zu treffen. Dabei sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Evtl. erforderliche Nacharbeiten sind auf das nötigste Mindestmaß zu beschränken.

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, vor Beginn der Baumaßnahmen die betroffenen Anwohner über die Baumaßnahmen, Bauverfahren, deren Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen umfassend zu informieren. Außerdem ist für die

Zeit der Bautätigkeiten ein Ansprechpartner (Lärmschutzbeauftragter) zu benennen, örtlich bekanntzugeben und dessen Erreichbarkeit sicherzustellen.

A.3.3 Unterrichtungspflichten

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23 - 25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ - abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden (Anzeige über den Beginn des Bauvorhabens).

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.

2. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23 - 25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige).

Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden (Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens).

A.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Erwiderung der VT
1.	Landesbetrieb Mobilität Worms Stellungnahme vom 22.05.2025, Az. Ma -IV 46a	Zugesagt
2.	Struktur und Genehmigungsdirektion Süd, koordinierte Stellungnahme vom 25.08.2025, Az. 526-0001#2025/0018-0111 41	Zugesagt
3.	Struktur und Genehmigungsdirektion Süd, Naturschutz Stellungnahme vom 07.10.2025, Az. 6140- 0003#2025/0008-0111	Zugesagt

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat den „Rückbau von Weichen und Gleisen als Restarbeiten der Strecke 3320“ zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 16,070 bis 16,983 der Strecke 3320 Hochspeyer - Bad Münster in Winnweiler und Dielkirchen.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 10.03.2025, Az. I.IA-SW-P322 26_UML-HLN_Restarbeite, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Rückbau von Weichen und Gleisen als Restarbeiten der Strecke 3320“ beantragt. Der Antrag ist am 18.03.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 08.04.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 08.05.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 31.03.2025 Az. 551ppo/155-2025#004, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Verbandsgemeinde Winnweiler Stellungnahme E-Mail vom 26.06.2025

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landesbetrieb Mobilität Worms Stellungnahme vom 22.05.2025, Az. Ma -IV 46a

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Struktur und Genehmigungsdirektion Süd, koordinierte Stellungnahme vom 25.08.2025, Az. 526-0001#2025/0018-0111 41
3.	Struktur und Genehmigungsdirektion Süd, ONB, Naturschutz Stellungnahme vom 07.10.2025, Az. 6140-0003#2025/0008-0111

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Das Bauvorhaben beeinträchtigt nicht die Rechte Dritter. Das Baufeld und die Baustellenzufahrt sind im Eigentum der DB Netz AG, ein zusätzlicher Grunderwerb ist nicht notwendig. Die Erschließung der Baustelle erfolgt primär über das bestehende Schienennetz. Ergänzend dazu wird die Anbindung zweier Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) über das Straßennetz sichergestellt. Der Vorhabenträger hat hierzu eine enge Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) Worms zugesichert.

Das für die Genehmigung erforderliche Einvernehmen mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange konnte vollumfänglich hergestellt werden. Ein Öffentlichkeitsbeteiligung, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, ist nicht erforderlich. Es besteht für das gegenständliche Planvorhaben, wie oben dargelegt unter B.1.2 und mit verfahrensleitender Verfügung vom 31.03.2025 Az. 551ppo/155-2025#004 festgestellt, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gem. § 18b AEG stünde indes auch eine solche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Erteilung einer Plangenehmigung für das gegenständliche, eisenbahnrechtliche Planvorhaben nicht entgegen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben hat den Rückbau von Weichen sowie eines Zweigleises und zwei Prellbockgleisen zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist.

Es handelt es sich dabei um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG in Form einer Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 2.000 m² (unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG).

Für das o. g. Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung (Az. 551ppo/155-2025#004) vom 28.08.2024 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist der Rückbau der Weiche 3, Weiche 11 mit Lückenschluss im Gleis 2 im Bahnhof Winnweiler, sowie der Rückbau der Weiche 12 mit Lückenschluss im Gleis 1 Bf. Winnweiler. Der Rückbau von Weiche 101 mit Lückenschluss im Streckengleis 3320 erfolgt im Bahnhof Dielkirchen. Die genannten Weichen werden von der Vorhabenträgerin für den aktuellen und zukünftigen Betrieb nicht mehr benötigt. Ihre Entwidmung und ihr Rückbau sind betrieblich sinnvoll, da sie keine Funktion mehr erfüllen. Die vorgesehenen Maßnahmen beschränken sich ausschließlich auf bauliche Anpassungen und lassen die Leistungsfähigkeit unberührt, die Kapazität (Zugfrequenz) oder die zulässigen Geschwindigkeiten der Strecke 3320 werden nicht negativ beeinflusst. Siehe auch Kapitel Kapazität B 4.5

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Unterrichtungspflichten

Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass die Planfeststellungsbehörde die ordnungsgemäße, vollständige Umsetzung des Planvorhabens entsprechend der ergangenen Planrechtsentscheidung und die Einhaltung aller mit der jeweiligen Planrechtsentscheidung verbundenen Nebenbestimmungen kontrollieren kann (Vollzugskontrolle). Die Vollzugskontrolle umfasst alle durch den Planfeststellungsbeschluss festgelegten Anlagen und Maßnahmen (wie z. B. Betriebsanlagen, notwendige Folgemaßnahmen, Schutzvorkehrungen, Schutzanlagen, Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen). Sie ergänzt die Bauaufsicht und erfolgt bauvorbereitend, baubegleitend und/oder nach Baufertigstellung. Die Baubeginnanzeige mindestens vier Wochen vor Baubeginn ist erforderlich.

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht bekannt, da die Vorhabenträgerin zur Umsetzung des Vorhabens gemäß § 18 c Nr. 1 AEG zehn Jahre Zeit hat. Durch die frühzeitige Anzeige des Baubeginns unter Ziffer (1) wird der Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt, auch eine bauvorbereitende Vollzugskontrolle durchführen zu können und den Zustand unmittelbar vor Baubeginn zu dokumentieren.

Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen (2) war sicherzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt wird, ihrer Verpflichtung zur

Durchführung der Vollzugskontrolle nach Baufertigstellung nachzukommen. Die Verwendung der auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes zugänglich gemachten Vordrucke stellt eine Erleichterung für die Vorhabenträgerin und für das Eisenbahn Bundesamt dar, da alle für die Durchführung einer Vollzugskontrolle wesentlichen Daten enthalten sind und so weitere Rückfragen nicht erforderlich werden.

Die Nebenbestimmungen sind mit Blick auf die Verpflichtung des Eisenbahn Bundesamtes zur Durchführung von Vollzugskontrollen verhältnismäßig und stellen sicher, dass das Eisenbahn-Bundesamt die für die Durchführung der Vollzugskontrolle erforderlichen Informationen erhält. Die Vorhabenträgerin kann mit vertretbarem Aufwand die für die Vollzugskontrolle erforderlichen Information zur Verfügung stellen und so ihrer ohnehin bestehenden Mitwirkungspflicht nachkommen.

B.4.3 Natur- und Artenschutz

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Mit dem Vorhaben sind im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG verbunden. Ebenso sind keine Naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope betroffen.

Im Zuge des Bauvorhabens werden lediglich Schienen und Schwellen vom Schotter entfernt. Der Schotter selbst bleibt auf der Fläche liegen. Für den Artenschutz kann somit festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vermieden werden können. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz kann bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

B.4.4 Bauzeitlicher Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar. Bezüglich der Beeinträchtigungen durch Baulärm bleibt Folgendes festzustellen:

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 sowie die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) zu beachten und Maßnahmen zur Minderung des Baulärms zu treffen.

Die seitens der Vorhabenträgerin zur Umsetzung vorgesehenen organisatorischen, technischen und betrieblichen Maßnahmen zur Minderung des Baulärms beinhalten die Anwendung geräuscharmer Bauverfahren sowie den Einsatz von geräuscharmen Baumaschinen.

Die Vorhabenträgerin sieht außerdem vor, die betroffenen Anwohner über die Art und Dauer der Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten zu informieren sowie einen Ansprechpartner (Lärmschutzbeauftragter/Bauüberwacher) zu benennen.

B.4.5 Kapazität

Das Eisenbahn-Bundesamt veröffentlicht auf seiner Internetseite die Planung zum Rückbau von Infrastruktureinrichtungen bzw. von Vorhaben, die Auswirkungen auf die Kapazität des Schienennetzes haben. Damit haben alle interessierten Stellen und Personen die Möglichkeit, sich schnell und umfassend zu den geplanten Änderungen zu informieren. Im Rahmen der Kapazitätsabfrage zu diesem Vorhaben sind keine Einwendungen von privaten Eisenbahnunternehmen oder anderen Stellen eingegangen. Auch wurde durch das Referat 23 („Aktive Kapazitätsüberwachung“) keine Bedenken oder Einspruch erhoben.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben, welches den Rückbau der Weichen 3, 11 und 12 im Bahnhof Winnweiler sowie der Weiche 101 im Bahnhof Dielkirchen mit den entsprechenden Lückenschlüssen umfasst, besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse. Das Vorhaben dient der Sicherstellung und Optimierung der bestehenden Eisenbahninfrastruktur ohne negative Einflüsse auf die Streckenkapazität zu verursachen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen Belange, die durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen der TÖB-Beteiligung ermittelt. Alle relevanten Belange insbesondere die Kapazitätsrelevanten Sachverhalte wurden in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben die Streckenkapazität nicht negativ beeinflusst, da es sich um eine Optimierung der Bestandsinfrastruktur handelt. Die im Beschluss enthaltenen Auflagen, einschließlich der Nebenbestimmungen stellen sicher, dass alle relevanten Schutzgüter angemessen berücksichtigt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes
keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden
Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80
Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines
Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung
rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf
gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem
Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der
Beschwerde von den Tatsachen.

Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, den

Az. 551ppo/155-2025#004

EVH-Nr. 3533488

Im Auftrag

(Dienstsiegel)